

Satzung

Präambel

Die GRÜNE Partei versteht sich als parlamentarische Fortsetzung der grünen Bewegung, die sich in vielen Initiativen für ökologische, soziale und basisdemokratische Ziele einsetzt und für Gewaltfreiheit eintritt.

Basisdemokratische und dezentrale Organisation, Transparenz nach Innen und Offenheit nach Außen sind organisatorische Grundprinzipien und politische Ziele von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Ortsverband Düren.

Deshalb ist in der Parteiorganisation die direkte Einflußnahme und Kontrolle durch alle Mitglieder erforderlich. Die Mitarbeit und Mitsprache aller interessierten Menschen im Sinne der Offenheit ist ausdrücklich erwünscht. Ämterhäufung sollte vermieden werden.

Anschrift:

**Bündnis90 / DIE GRÜNEN
Ortsverband Düren
Nideggener Str. 68**

52349 Düren

Fon: 02421 / 189-277

Fax: 02421 / 189-287

Email: ov.dueren@gruene.de

Internet: <http://www.gruene.de/dueren>

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Ortsverband Düren" ist Ortsverband des Kreisverbandes Düren, des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.
- (2) Der Sitz des Ortsverbandes ist Düren.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Düren.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann unabhängig von der Staatsbürgerschaft werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, die Satzung anerkennt und für das Grundsatzprogramm eintritt. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im Ortsverband Düren von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Ortsverband Düren schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes.
- (3) Bei Zurückweisung von Aufnahmeanträgen können Antragsteller Widerspruch bei der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises durch den Ortsvorstand bestätigt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eintritt in eine andere - im Sinne des Parteiengesetzes tätige - Partei, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluß oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Ortsverband erklärt werden und ist sofort wirksam.

- (6) Über einen Ausschluß entscheidet das Landesschiedsgericht auf Antrag. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Ortsverbandes. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.
- (7) Zahlt ein Mitglied länger als zwei Monate keinen Beitrag, folgt ein Mahnverfahren. Kann auch nach Ablauf des Mahnverfahrens keine Beitragszahlung festgestellt werden, wird dies als Austritt gewertet. Das Nähere regelt § 2 der Beitragsordnung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich entsprechend den jeweiligen Statuten an der politischen Willensbildung auf allen Parteiebenen zu beteiligen, die Einrichtungen der Partei zu beanspruchen und an Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen. Ausgenommen ist das Wahlrecht für die Wahl von Kandidierenden zu Parlamenten, wenn das aktive bzw. passive Wahlrecht in bezug auf das jeweilige Parlament nicht vorliegt,
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Das Nähere regelt § 1 der Beitragsordnung des Ortsverbandes.
- (3) Sitzungsgemäß gefaßte Beschlüsse der Parteiorgane sind für alle Mitglieder und MitarbeiterInnen bindend.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Seminare und Veranstaltungen zu besuchen, die der politischen Weiterbildung dienen. Die Kosten der Teilnahme können vom Ortsverband übernommen werden. Das Nähere regelt § 1 Abs. 5 der Reisekostenordnung (RO).

§ 4 Mitarbeit

- (1) Die Mitarbeit bei *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* ist nicht von der Parteimitgliedschaft abhängig.
- (2) Nichtmitglieder, die an der Parteiarbeit teilnehmen, haben alle Mitwirkungsrechte, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung ausschließlich Mitgliedern vorbehalten sind. Dies betrifft in erster Linie satzungs-, finanz- und Personen betreffende Entscheidungen, die nur Mitgliedern vorbehalten sind.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Höchstes Beschlußorgan des Ortsverbandes ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch eine Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Einmal jährlich findet im Rahmen der Mitgliederversammlung die Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Ortsvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Ortsvorstandes entgegen, dessen finanzieller Teil vorher durch die RechnungsprüferInnen zu prüfen ist. Die Jahreshauptversammlung entscheidet nach dem Bericht der RechnungsprüferInnen über die Entlastung des Ortsvorstandes.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Ortsvorstand, zwei RechnungsprüferInnen und die Delegierten für den Kreisparteirat (KPR) in geheimer Wahl. Ämter- und Mandatshäufungen sollen vermieden werden.
- (5) Der Ortsvorstand, die KassenprüferInnen und die Delegierten zum KPR werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen, Satzungen und Ordnungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entgegenstehen. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl.
- (6) Die Mitgliederversammlung stellt KandidatInnen für die Parlamentswahlen auf Ortsebene auf. Für die im Stadtgebiet angesiedelten Kreistagswahlbezirke empfiehlt sie der Kreismitgliederversammlung nach Möglichkeit örtliche KandidatInnen.
- (7) Das Nähere zu den Wahlverfahren regelt § 6 der Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung und die ihr nachfolgenden Ordnungen sowie über das Partei-/Wahl-Programm.
- (9) Fragen grundsätzlicher politischer Bedeutung für Düren sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (10) Eine Mitgliederversammlung muß unverzüglich vom Ortsvorstand einberufen werden,
 - a) auf Beschluß einer ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) auf Beschluß des Vorstandes
 - c) auf Antrag von 10% der Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und die zur Beratung anstehenden Gegenstände müssen darin genannt werden.
- (11) Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf eine Woche verkürzt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Ortsverbandes besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Sprecherin, Sprecher, SchriftführerIn, KassiererIn) und bis zu zwei BeisitzerInnen. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Ortsverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- (2) Die Geschäfte des Ortsverbandes Düren werden vom geschäftsführenden Vorstand getätigt. Zeichnungsberechtigt sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Aufgabe des Ortsvorstandes ist es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen auszuführen, den Ortsverband nach innen und außen zu vertreten und die Arbeit des Ortsverbandes zu koordinieren.
- (4) Der Ortsvorstand gibt mindestens zweimal jährlich eine schriftliche Information an alle Mitglieder heraus, die über die wichtigsten Ereignisse einschließlich aller anstehenden Termine des OV Düren berichtet. Diese Informationen sollen auch an interessierte Nichtmitglieder geschickt werden.
- (5.) Der Ortsvorstand veranstaltet inhaltliche Versammlungen. Diese können in Verbindung mit Mitgliederversammlungen durchgeführt. Der Ortsvorstand kann zur Erfüllung seiner politischen Aufgaben inhaltliche Arbeitskreise einrichten.
- (6) Zur Erledigung der Geschäfte kann der Ortsverband eine Ortsgeschäftsstelle unterhalten. Über die Ausstattung der Geschäftsstelle sowie über die Personalausstattung macht der Ortsvorstand einen Vorschlag, dem die Mitgliederversammlung zustimmen muß.

- (7) Der Vorstand, sowie jedes einzelne Mitglied des Vorstandes ist jederzeit abwählbar. Die Abwahl erfolgt in geheimer Abstimmung und muß von mindestens 2/3 der beschlußfähigen Mitgliederversammlung getragen werden.

§ 8 Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung und Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern keine andere Beschlußfassung vorgeschrieben ist. Das Nähere zu den Wahlverfahren regelt § 6 der Geschäftsordnung.
- (2) Der Ortsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Alle Organe des Ortsverbandes tagen in der Regel öffentlich. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sie tagen jedoch in jedem Fall partiöffentlich.

§ 9 Mindestparität

- (1) Alle auf OV-Ebene zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen..
- (2) Listenplätze mit ungeraden Rangziffern bleiben Frauen vorbehalten. Erhebt sich kein Widerspruch, werden Frauen und Männer in getrennten Blöcken gewählt, ansonsten einzeln. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich gemäß Punkt 2 des Landes-Frauenstatutes ein Vetorecht.

§ 10 Datenschutz

Der Ortsverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage.

Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz dieser Daten. Der Mißbrauch von Daten, insbesondere der Mißbrauch der Adressendatei, ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des § 10 Abs. 4 Parteiengesetzes.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die beschlußfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Die Änderung der nachfolgenden Ordnungen bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Ortsmitgliederversammlung, soweit in dieser Satzung keine besonderen Mehrheiten vorgesehen sind.
- (2) Anträge zur Satzungs- oder Ordnungsänderungen sind der form- und fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung unbedingt beizufügen.
- (3) Satzungsänderungen treten einen Tag nach Beschlußfassung in Kraft.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die beschlußfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluß bedarf einer Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern.
- (2) Das Vermögen ist bei Auflösung dem Kreisverband Düren von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zu übertragen.

Beschlossen durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 23.04.2002.

Protokoll der MV vom 23.04.2002, genehmigt durch die MV am 26.09.2002

OV- Sprecherin

OV-Sprecher

Geschäftsordnung (GO)

§ 1 Zusammentreten

- (1) Mitgliederversammlungen (MV) von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Ortsverband Düren treten zusammen, so oft es die Situation erfordert. Zur MV wird vom Ortsvorstand unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich eingeladen.
- (2) Für jede MV ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder persönlich einzutragen haben. Die Anzahl der auszugebenden Stimmzettel richtet sich nach der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Ortsvorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände und Anträge aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung soll folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Eröffnung
 - b) Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - c) Wahl der Versammlungsleitung
 - d) Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung
 - e) Verabschiedung der Tagesordnung
 - f) Verschiedenes / Termine (Unter diesem TOP darf kein Beschluß gefaßt werden)
- (3) Die vorgeschlagene Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß der Versammlung geändert werden. Ein entsprechender Antrag muß unter dem TOP "Verabschiedung der Tagesordnung" erfolgen.

- (4) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitglieds die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden oder Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 3 Beschlußfähigkeit

- (1) Die Beschlußfähigkeit richtet sich nach § 8 der Satzung. Die Beschlußfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Während einer Sitzung muß die Versammlungsleitung auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlußfähigkeit feststellen.
- (2) Wird zu Beginn der Versammlung die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so schließt die Versammlungsleitung die Sitzung. Daraufhin ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen.
- (3) Wird die Beschlußunfähigkeit nach Eintritt in die Tagesordnung festgestellt, so sind die nicht behandelten Punkte der nächsten Ortsmitgliederversammlung erneut vorzulegen.

§ 4 Redeliste

- (1) Es wird eine quotierte Redeliste geführt, bei der, unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen, abwechselnd einer Frau und einem Mann das Wort zu erteilen ist.
- (2) Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst der/dem AntragstellerIn das Wort. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.
- (3) Vor Beginn der Beratung wird vom Versammlungsleiter die Redezeit festgelegt.

§ 5 Anträge

- (1) Jedes Mitglied und die Organe von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Ortsverband Düren sind zur Sache antragsberechtigt. Anträge sollen begründet und so gefaßt sein, daß mit "dafür (ja)" oder "dagegen (nein)" abgestimmt werden kann.
- (2) Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung (GO) ist jedes Mitglied von BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN OV Düren. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere:
 - a) Übergang zur Tagesordnung
 - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - c) Schluß der Debatte oder Redeliste
 - d) Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage
 - e) Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - g) Änderung der Redezeit
 - h) Geheime oder namentliche Abstimmung
 - i) Frauenvotum
- (4) Ein Antrag zur GO soll kurz begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen. Anträge zur GO dürfen nicht während einer laufenden Abstimmung gestellt werden.
- (5) Einem Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung muß ohne Gegenrede stattgegeben werden. Dabei geht die geheime der namentlichen Abstimmung vor.

§ 6 Wahlen

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- (2) Vor einem Wahlverfahren sind eine WahlleiterIn und mindestens zwei WahlhelferInnen zu benennen. Diese dürfen nicht KandidatInnen im Wahlverfahren sein.
- (3) Ein Stimmzettel ist gültig, wenn der Wille des/r Wählenden eindeutig daraus hervorgeht.
- (4) Ein/e KandidatIn ist gewählt, wenn sie/er über 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ist dieses Quorum bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem die/der KandidatIn, gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; führt diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.
- (5) Blockwahl ist möglich. Über Einzelheiten entscheidet die Versammlung.
- (6) Die Versammlung kann ein abweichendes Wahlverfahren beschließen. Dieses kann jedoch während des Verfahrens nicht mehr geändert werden.
- (7) Träger von Parteiämtern (Vorstand, Delegierte) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (8) Träger von Parteiämtern sind jederzeit abwählbar. Die Abwahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der beschlußfähigen Mitgliederversammlung.
- (9) Die Frauenquote ist zu berücksichtigen.
- (10) Vor der Wahl der KandidatInnen für Mandate, müssen diese darauf hingewiesen werden, daß nach § 3 der Beitragsordnung (BO) jeder Mandatsträger einen Teil seiner Aufwandsentschädigung als Spende an den Ortsverband abführen soll.

Geschäftsordnung

- (11) Vor Durchführung der Wahl sollen die vorgeschlagenen Kandidaten erklären, ob sie eine entsprechende schriftliche Zustimmungserklärung unterzeichnen wollen.

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Für die Erstellung ist die/der SchriftführerIn verantwortlich. Das Protokoll sollte spätestens eine Woche nach der MV in der Ortsgeschäftsstelle zur Ansicht vorliegen. Ein Protokoll muß enthalten:
- a) Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Die Anwesenheitsliste
 - c) Die von den einzelnen Mitgliedern gestellten Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse
 - d) Bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern in der Regel mit der Tagesordnung der folgenden Sitzung zugesandt und auf dieser Sitzung verabschiedet. Darüber hinaus sollen die wesentlichen Punkte der Beratungen in den schriftlichen oder elektronischen Informationen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN OV Düren veröffentlicht werden. Wird das Protokoll in den schriftlichen oder elektronischen Informationen des Ortsverbandes Düren veröffentlicht, kann eine zusätzliche Verschickung entfallen.
- (3) Im Protokoll sollten die wesentlichen Punkte kurz dargestellt werden, um nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich einen Einblick zu ermöglichen.

Geschäftsordnung

Beschlossen durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 23.04.2002.
Protokoll der MV vom 23.04.2002, genehmigt durch die MV am 26.09.2002

OV- Sprecherin

OV-Sprecher

Finanzordnung (FO)

I. Beitragsordnung (BO)

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt im Ortsverband Düren:
 - für SchülerInnen **1 Euro**
 - Mitglieder ohne steuerpflichtiges Einkommen (Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger) **5 Euro**
 - Mitglieder mit steuerpflichtigem Einkommen **1 % ihres Nettoeinkommens**, mindestens aber **10 Euro**.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im Voraus an den Kreisverband gezahlt, in der Regel durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder eines Dauerauftrages.
- (3) Sind mehrere Angehörige einer Familie Mitglied im Ortsverband, kann der Vorstand auf Antrag einen ermäßigten Beitrag gestatten.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann nach Beschluß des Ortsvorstandes anders verfahren werden. Die Mitgliederversammlung muß diesen Beschluß bestätigen.

§ 2 Mahnverfahren

- (1) Ist ein Mitglied zwei Monate im Beitragsrückstand, erfolgt die Aussendung einer ersten Zahlungserinnerung (1. Mahnung) durch die/den KreiskassiererIn.
- (2) Erfolgt innerhalb des dritten Monats keine Reaktion des Mitglieds, erfolgt durch die/den KreiskassiererIn eine Meldung an den Ortsvorstand. Nach erfolgter Kontaktierung des Mitgliedes, hat dieses dann noch einen Monat Zeit den rückständigen Betrag zu zahlen.

- (3) Ist innerhalb des vierten Monats keine Zahlung oder Rückmeldung erfolgt, wird die zweite Mahnung an das Mitglied verschickt.
- (4) Sollte innerhalb des fünften Monats keine Beitragszahlung erfolgt sein, wird dies als Austritt gewertet. Auf diese Folge muß in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 3 Spenden aus Mandatstätigkeit

- (1) Jeder, der sich für die Übernahme eines Mandats als Kandidat zur Verfügung stellt, soll zur Finanzierung der Parteiarbeit 50 % der Aufwandsentschädigungen an den Ortsverband spenden.
- (2) Im Rechenschaftsbericht des Vorstandes ist diese Position gesondert darzustellen.

II. Reisekostenordnung (RO)

§ 1 Personenkreis

- (1) Mitgliedern von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN OV Düren, denen im Rahmen ihrer Amtsausübung (Ortsvorstand, Delegierte, KassenprüferInnen.) Reisekosten entstehen, werden diese auf Antrag erstattet. Die Fahrten sollen möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden.
- (2) Mitgliedern, denen vom Ortsvorstand eine Aufgabe zugewiesen wurde, erhalten auf Antrag ebenfalls die Reisekosten erstattet.

Finanzordnung

- (3) TeilnehmerInnen an LAG 'en werden auf Antrag die Reisekosten in festgelegter Höhe erstattet.
- (4) Sonstige Erstattungsanträge, die die unter Abs. 1-3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ortsvorstandes.
- (5) SeminarteilnehmerInnen können ganz oder teilweise ihre Kosten erstattet bekommen. Der Antrag auf Kostenübernahme für die Teilnahme an einem Seminar muß vor einer endgültigen Anmeldung gestellt worden sein. Die Teilnahme muß im Interesse des Ortsverbandes liegen. Über die Höhe und Anteil der Kostenübernahme entscheidet der Ortsvorstand.

§ 2 Erstattungshöhe

- (1) Erstattet werden Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten in der jeweils gültigen Höhe der Einkommenssteuerrichtlinien.
- (2) Bei einer Teilnahme von mehreren Mitgliedern müssen Fahrgemeinschaften gebildet werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann nach Beschluß des Ortsvorstandes anders verfahren werden.

§ 3 Beantragungsform

Für den Antrag auf Reisekostenerstattung soll der einheitliche Vordruck des Landesverbandes verwendet werden, auf dem die jeweils gültigen Erstattungssätze vermerkt sind.

Finanzordnung

§ 4 Verzichtspende

Die Erstattung, der nach § 1-3 beantragten Kostenerstattungen sollen in der Regel als Verzichtspenden erfolgen.

III. Zuschußordnung (ZO) Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen und Spenden

§ 1 Definition und Anwendungsbereich

- (1) Zuschüsse sind Geldleistungen oder Leistungen in Geldes Wert von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN OV Düren, die auf Antrag oder Beschluß Initiativen, Projekten oder Vereinen für eine bestimmte, vorher definierte Aufgabe im Stadtgebiet zufließen. In Zusammenarbeit mit anderen Orts- oder Kreisverbänden der Region können auch überregionale Vorhaben gefördert werden.
- (2) Spenden sind Geldleistungen oder Leistungen in Geldes Wert von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN OV Düren, die ohne Antrag und ohne bestimmte Zweckbindung Initiativen, Projekten oder Vereinen zufließen.

§ 2 Vergabe

- (1) Zuschüsse werden vom Vorstand bis zu einer Höhe von max. 500 Euro vergeben.
Dabei ist sicherzustellen, daß:
 - a) das zu fördernde Projekt im programmatischen Bereich von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN liegt
 - b) dem Projektantrag eine Kostenaufstellung beiliegt
 - c) dem Antrag eine Beschreibung des Vereins, Projektes etc. und seiner Ziele beiliegt
 - d) von Seiten der ProjektträgerIn veröffentlicht und kenntlich gemacht wird, daß das Projekt mit Mitteln von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN OV Düren gefördert wurde.
- (2) Zuschüsse, deren Höhe 500 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Spenden bis zu einer Höhe von max. 100 Euro an Vereine und Initiativen, die mit „GRÜNEN“ Zielen übereinstimmen, können bei Jubiläumsfeiern, Gedenkfeiern oder zur sonstigen allg. Förderung der Ziele der Vereine und Initiativen vom Vorstand - auch bar - übergeben werden.
- (4) Die Übergabe der Spende muß mit einem offiziellen Begleitschreiben von Bündnis90/DIE GRÜNEN erfolgen. Nach Möglichkeit soll eine Quittierung erfolgen.

IV. Kassenordnung (KO)

§ 1 Finanzwesen

- (1) Die Kassen- und Bankgeschäfte des OV Düren werden durch die/den OrtskassiererIn getätigt. Zeichnungsberechtigt ist außerdem eine weitere Person, die vom Ortsvorstand benannt wird.
- (2) Das Kassenwesen unterliegt den Grundsätzen der "Doppelten Buchführung". Kassenanordnungen (Einnahmen und Ausgaben) bedürfen der sachlichen und rechnerischen Kontrolle durch die/den OrtskassiererIn.
- (3) Die Haushaltsführung obliegt der/dem OrtskassiererIn. Sie/Er hat vierteljährlich dem Vorstand eine Übersicht über die aktuelle Finanzsituation zu geben. Die/der OrtskassiererIn sollte einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung entwerfen und beide dem Vorstand zur Beschlußfassung vorlegen.
- (4) Die/der OrtskassiererIn ist in allen Finanzfragen allen Organen des OV Düren jederzeit auskunftspflichtig.

§ 2 Rechnungsprüfung

- (1) Die RechnungsprüferInnen sind jederzeit berechtigt, die Kassenführung, die Belegführung und die Haushaltsführung unangemeldet zu überprüfen.
- (2) Eine Überprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Ortsvorstandes zu erfolgen. (§ 6 Abs. 3 der Satzung).
- (3) Die RechnungsprüferInnen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.

Beschlossen durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 23.04.2002.

Protokoll der MV vom 23.04.2002, genehmigt durch die MV am 26.09.2002

OV- Sprecherin

OV-Sprecher